

Satzung der Kulturstiftung der Sparkasse Barnim zur Förderung des Kultur- und Musiklebens im Landkreis Barnim und des Choriner Musiksommers

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen Kulturstiftung der Sparkasse Barnim zur Förderung des Kultur- und Musiklebens im Landkreis Barnim und des Choriner Musiksommers.
2. Die Stiftung führt die Kurzbezeichnung Kulturstiftung der Sparkasse Barnim.
3. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Eberswalde.

§ 2 Zweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Kultur- und Musiklebens im Landkreis Barnim und des Choriner Musiksommers.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 - a) die Aufrechterhaltung der Durchführung des Choriner Musiksommers unter anderem durch Förderung von Konzertveranstaltungen, Förderung von Künstlern und Künstlergruppen,
 - b) die Durchführung, Erhaltung und Aufrechterhaltung von im Landkreis Barnim bedeutenden kulturellen Aktivitäten,
 - c) die Verleihung von Preisen und Geldmitteln.
3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen, Verwendung der Mittel

1. Das Grundstockvermögen besteht zum Zeitpunkt der Genehmigung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln in Höhe von 306.775,12 EUR. Ferner wachsen dem Grundstockvermögen weitere Zuwendungen zu, sofern sie hierfür bestimmt sind.
2. Das Grundstockvermögen ist von anderem Stiftungsvermögen getrennt zu halten und in seinem Bestand nominal zu erhalten.
3. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
4. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Regelungen der Abgabenordnung Rücklagen zu bilden. Hierbei ist sicherzustellen, dass ausreichende Mittel für die satzungsmäßige Zweckverwirklichung verbleiben.
5. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Vergabe der Mittel

1. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsvorstand durch Beschlussfassung. Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht an der Beschlussfassung über die Vergabe von Mitteln mitwirken, wenn sie einem Personenverband angehören, der Mittel der Stiftung beantragt hat. Entscheidungen des Stiftungsvorstandes über die Vergabe von Stiftungsmitteln im Rahmen des Stiftungszwecks sind weder behördlich noch gerichtlich überprüfbar.
2. Durch diese Satzung erwächst dem durch die Stiftung Begünstigten, insbesondere dem Verein Choriner Musiksommer e.V. kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung. Derartige Leistungsansprüche können insbesondere nicht dadurch entstehen, dass sie allein auf die Satzung oder auf ein formloses „In-Aussicht-Stellen“ bei Verhandlungen mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gestützt werden. Auch die mehrfache Gewährung von Stiftungsmitteln führt nicht zu einem Leistungsanspruch des Begünstigten. Ferner kann sich niemand auf tatsächlich oder angeblich vergleichbare oder ähnliche Fälle zur Begründung eines vermeintlichen Leistungsanspruches berufen.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat. Die Tätigkeit der Stiftungsvorstandsmitglieder sowie der Stiftungsbeiratsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Diese haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen. Darüber hinaus dürfen ihnen keine Vermögenswerte zugewandt werden.

§ 6 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus insgesamt drei Personen.
2. Der/die jeweilige Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Barnim ist geborenes Mitglied des Stiftungsvorstandes. Die zwei anderen Stiftungsvorstandsmitglieder werden vom Vorstand der Sparkasse Barnim bestellt.
3. Die zu bestellenden Stiftungsvorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederberufung oder die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund durch den Vorstand der Sparkasse Barnim ist zulässig. Hiervon abweichend werden die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes im Stiftungsgeschäft bei der Errichtung der Stiftung bestellt. Endet das Amt eines Stiftungsvorstandsmitgliedes vorzeitig, ist der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.
4. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes, Vertretung

1. Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei im Rahmen der Gesetze und dieser

Satzung den Willen der Stifterin so gründlich und nachhaltig wie möglich zu verwirklichen.
Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) die Anlage des Stiftungsvermögens,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Zweckes, die Auflösung der Stiftung, die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung, die Zulegung zu oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.
2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftungsvorstandsmitglieder besitzen Einzelvertretungsmacht.

§ 8 Stiftungsbeirat

1. Der Stiftungsbeirat hat fünf Mitglieder. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden vom Vorstand der Sparkasse Barnim berufen. Die Amtszeit für die Mitglieder des Stiftungsbeirates beträgt fünf Jahre. Eine Wiederberufung oder die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig. Mitglieder des Sparkassenvorstandes können nicht Mitglieder des Stiftungsbeirates sein.
2. Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.
3. Endet das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsbeirates vorzeitig, ist der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu berufen. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.

§ 9 Aufgaben und Rechte des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat überwacht die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes auf der Grundlage dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen. Er kann sich hierzu Geschäftsvorfälle vollständig offenlegen lassen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

- a) durch Beratung des Stiftungsvorstandes für eine möglichst gründliche und nachhaltige Verwirklichung des Willens der Stifterin zu sorgen,
- b) die Prüfung des vom Stiftungsvorstand alljährlich zu erstellenden Jahresabschlusses und die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- d) die Zustimmung zur Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes über Satzungsänderungen, Änderung des Zweckes, die Auflösung der Stiftung, die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung, die Zulegung zu oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung,
- e) der Stiftungsbeirat hat hinsichtlich der Mittelvergabe nach § 7 ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Stiftungsvorstand,

- f) der Stiftungsbeirat ist berechtigt, die Stiftungsvorstandsmitglieder zur Sitzung des Stiftungsbeirates einzuladen und sich Bericht über die Tätigkeit der Stiftung sowie die Vermögens- und Ertragslage der Stiftung erstatten zu lassen,
- g) die Beschlussfassung über die Bestellung eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 11 Abs. 2 der Satzung,
- h) die Beschlussfassung von Anlagerichtlinien für das Stiftungsvermögen.

§ 10 Beschlussfassung von Stiftungsvorstand und Stiftungsbeirat, Satzungsänderungen

1. Beschlussfähig ist der Stiftungsvorstand, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend sind oder wenn an einer schriftlichen Abstimmung oder einer Abstimmung in Textform des Stiftungsvorstandes sich sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstandes beteiligen.
2. Beschlussfähig ist der Stiftungsbeirat, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsbeirates anwesend sind oder wenn an einer schriftlichen Abstimmung oder einer Abstimmung in Textform des Stiftungsbeirates sich sämtliche Mitglieder des Stiftungsbeirates beteiligen.
3. Beschlüsse anlässlich von Sitzungen des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit anlässlich von Sitzungen entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung, die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden des betreffenden Gremiums.
4. Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat fassen ihre Beschlüsse - außer in den Fällen, in denen eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung in Textform stattfindet - in Sitzungen, zu denen der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende mindestens einmal jährlich schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der genauen Tagesordnung einlädt. Die Einladung ist spätestens vier Wochen vor der Sitzung an alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans zu versenden. Bei der schriftlichen Abstimmung oder der Abstimmung in Textform fordert der/die Vorsitzende des Stiftungsorgans unter Angabe einer Frist von 14 Tagen alle Mitglieder zur Abstimmung auf und übermittelt die Beschlussvorlage einschließlich Anlagen zur Kenntnis. Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung oder der Abstimmung in Textform kommen nur dann zustande, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans der Beschlussvorlage zustimmen.
5. Über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates sind jeweils Protokolle zu führen, die von dem/der jeweiligen Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung von dem/der jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Protokoll-führer/Protokollführerin des Gremiums zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Über Beschlüsse, die beim Stiftungsvorstand und dem Stiftungsbeirat im Wege der schriftlichen Abstimmung oder der Abstimmung in Textform gefasst worden sind, ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes bzw. des Stiftungsbeirates zu unterschreiben. Die schriftlichen Zustimmungen sind beizulegen. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung oder der Abstimmung in Textform ist unverzüglich allen Mitgliedern des jeweiligen Stiftungsorgans schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.
6. Satzungsänderungen, Änderung des Zweckes, die Auflösung der Stiftung, die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung, die Zulegung zu oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und müssen in einer Sitzung beschlossen werden. Derartige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsbeirates.

7. Jegliche Kommunikation innerhalb der Stiftung, z.B. bei einer schriftlichen Abstimmung, einer Abstimmung in Textform, Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, Sitzungseinladungen, für eine Gegenzeichnung von Protokollen, einem Informationsaustausch oder einer Dokumentenweitergabe, kann schriftlich, elektronisch oder in Textform erfolgen.

§ 11 Geschäftsführung

1. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen in Form einer Jahresabrechnung sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu fertigen. Der aus der Jahresabrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes bestehende Jahresabschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Stiftungsbeirat kann die vom Stiftungsvorstand gefertigte Jahresabrechnung durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen. Der Prüfungsbericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 12 Zweckänderung, Auflösung, Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung, Zu- oder Zusammenlegung

1. Die Änderung des Zweckes ist nur zulässig, wenn
 - a) die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder
 - b) eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Die Voraussetzungen für eine Auflösung, die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung sowie die Zulegung zu oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Der vom Stiftungsvorstand zu fassende Beschluss bedarf der Zustimmung des Stiftungsbeirates gemäß § 10 Absatz 6 der Satzung sowie der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
3. Änderungen des Stiftungszweckes dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Entsprechende Beschlüsse der zuständigen Stiftungsorgane bedürfen vor der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde der Einwilligung der Finanzverwaltung.

§ 13 Vermögensanfall

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen auf den Landkreis Barnim zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden.

§ 14 Rechtsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg in seiner jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht über die Stiftung führt.
2. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind der Stiftungsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Eberswalde, 08. April 2025